Bundesrat Drucksache **264/98**

27.03.98

In - Fz

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über eine Versorgungsrücklage des Bundes (Versorgungsrücklagegesetz - VersRücklG)

A. Zielsetzung

Weitere Umsetzung des Versorgungsberichts der Bundesregierung (BT-Drucksache 13/5840) auf der Grundlage der vom Bundeskabinett am 18. Juni 1997 gebilligten Eckpunkte und des Entwurfs des Versorgungsreformgesetzes 1998 (BT-Drucksache 13/9527). Dämpfung der Versorgungskosten durch Bildung einer Versorgungsrücklage zur Stärkung der Finanzierungsgrundlage im Zeitraum der höchsten Belastung der Haushalte mit Versorgungskosten. Zugleich werden damit im Hinblick auf die für die gesetzliche Rentenversicherung vorgesehenen Maßnahmen gleichgerichtete und wirkungsgleiche Änderungen im Beamtenbereich getroffen.

B. Lösung

Bildung einer Versorgungsrücklage des Bundes. Diese wird in der Weise finanziert, daß in den Jahren 1999 bis 2013 die Besoldungs- und Versorgungsanpassungen nach § 14 Bundesbesoldungsgesetz und nach § 70 Beamtenversorgungsgesetz vermindert werden. Die Unterschiedsbeträge gegenüber den nicht verminderten Anpassungen werden einem Sondervermögen zugeführt, dessen Mittel von der Deutschen Bundesbank verwaltet werden. Ab 2014 werden der Bundeshaushalt und die Haushalte bundesunmittelbarer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen dadurch entlastet, daß das Sondervermögen über einen Zeitraum von 15 Jahren zur Entlastung des Bundes von Versor-

---

Fristablauf: 08.05.98

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

gungsausgaben verwendet wird. Hinzu kommt eine dauerhafte Entlastung der öffentlichen Haushalte durch die Absenkung des Besoldungs- und Versorgungsniveaus um 3 v.H. ab 2014.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

   Keine zusätzlichen Kosten im Hinblick auf § 14 a Bundesbesoldungsgesetz.

2. Vollzugsaufwand

   Der Aufwand für die Verwaltung des Sondervermögens ist geringfügig; dieser kann aus den vorhandenen Personal- und Sachmitteln abgedeckt werden.

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrat Drucksache **264/98**

27.03.98

In - Fz

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über eine Versorgungsrücklage des Bundes (Versorgungsrücklagegesetz - VersRücklG)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

031 (132) - 222 00 - Ve 124/98

Bonn, den 27. März 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über eine Versorgungsrücklage
des Bundes (Versorgungsrücklagegesetz - VersRücklG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Fristablauf: 08.05.98

Drucksache 264/98

Entwurf eines Gesetzes über eine Versorgungsrücklage des Bundes (Versorgungsrücklagegesetz - VersRücklG)

Vom .....

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für den Bund und alle bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die als Dienstherren an Bundesbeamte im Sinne des § 2 Bundesbeamtengesetz, an Richter des Bundes und an Soldaten Dienstbezüge und an Versorgungsempfänger Versorgungsbezüge zahlen. Das Gesetz gilt auch bei Beteiligungen an der Zahlung von Versorgungsbezügen. Es gilt auch für das Bundeseisenbahnvermögen, für die juristischen Personen, die ermächtigt sind, die dem Dienstherrn Bund obliegenden Rechte und Pflichten gegenüber Beamten wahrzunehmen, sowie für die Unterstützungskassen nach §§ 14 bis 16 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353).

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die Deutsche Bundesbank.

§ 2
Errichtung

Zur Durchführung von § 14 a Bundesbesoldungsgesetz[1] wird zur Sicherung der Versorgungsaufwendungen ein Sondervermögen unter dem Namen „Versorgungsrücklage des Bundes" errichtet.

---

[1] In der Fassung des Artikels 5 Nr. 4 des Entwurfs des Versorgungsreformgesetzes 1998 (BT-Drucksache 13/9527)

§ 3
Zweck

Das Sondervermögen dient der Sicherung der Versorgungsaufwendungen. Es darf nach Maßgabe des § 7 nur zur Entlastung von Versorgungsaufwendungen der Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 verwendet werden, die Versorgungsbezüge zahlen.

§ 4
Rechtsform

Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. Es kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden. Der allgemeine Gerichtsstand des Sondervermögens ist Berlin.

§ 5
Verwaltung, Anlage der Mittel

(1) Das Bundesministerium des Innern verwaltet das Sondervermögen. Die Verwaltung der Mittel des Sondervermögens wird der Deutschen Bundesbank übertragen. Für die Verwaltung der Mittel werden keine Kosten erstattet.

(2) Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel einschließlich der Erträge sind in handelbaren Schuldverschreibungen des Bundes zu marktüblichen Bedingungen anzulegen. Das Bundesministerium des Innern und das Bundesministerium der Finanzen erlassen einvernehmlich Anlagerichtlinien. Soweit Belange der bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger berührt sind, ist das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung herzustellen.

§ 6

Zuführung der Mittel

(1) Die sich nach § 14 a Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz durch die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen des laufenden Jahres und der Vorjahre ergebenden Beträge sind von den in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen jährlich nachträglich zum 15. Januar des Folgejahres zu Lasten der Titel für Amts-, Besoldungs- und Versorgungsbezüge dem Sondervermögen zuzuführen. Beträge, die nicht aus dem Bundeshaushalt zugeführt werden, sind gesondert auszuweisen. Die Höhe der Beträge wird nach einer vom Bundesministerium der Finanzen festzulegenden Berechnungsformel aus den Ist-Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres ermittelt.

(2) Für beurlaubte Beamte, denen die Zeit einer Beurlaubung als ruhegehaltfähig anerkannt worden ist, sind von der Einrichtung nach § 1 Abs. 1, die die Beurlaubung ausgesprochen hat, Beträge auf der Grundlage der fiktiven Bruttobezüge zuzuführen.

(3) Auf die Zuführungen nach den Absätzen 1 und 2 ist bis zum 15. Juni des laufenden Jahres ein Abschlag in der zu erwartenden Höhe zu zahlen, der mit der Zuführung zum 15. Januar zu verrechnen ist.

§ 7

Verwendung des Sondervermögens

Das Sondervermögen ist nach Abschluß der Zuführung der Mittel (§ 14 a Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz) ab 1. Januar 2014 über einen Zeitraum von 15 Jahren zur schrittweisen Entlastung von Versorgungsaufwendungen einzusetzen. Die Entnahme von Mitteln ist durch Gesetz zu regeln. Die Entnahme der gesondert ausgewiesenen Mittel der bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger erfolgt auf der Grundlage von Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane.

§ 8

Vermögenstrennung

Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Bundes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

§ 9

Wirtschaftsplan

Das Bundesministerium des Innern stellt ab dem 1. Januar 1999 für jedes Wirtschaftsjahr mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen einen Wirtschaftsplan auf.

§ 10

Jahresrechnung

(1) Die Deutsche Bundesbank legt dem Bundesministerium des Innern jährlich einen Bericht über die Verwaltung der Mittel des Sondervermögens vor. Auf dessen Grundlage stellt das Bundesministerium des Innern am Ende jeden Rechnungsjahres die Jahresrechnung des Sondervermögens auf.

(2) In der Jahresrechnung sind der Bestand des Sondervermögens einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

§ 11

Beirat

(1) Bei dem Sondervermögen wird ein Beirat gebildet. Er wirkt bei allen wichtigen Fragen mit. Insbesondere ist er zu den Anlagerichtlinien, dem Wirtschaftsplan und der Jahresrechnung zu hören.

(2) Der Beirat besteht aus dreizehn Mitgliedern, die vom Bundesministerium des Innern für die Dauer von fünf Jahren berufen werden. Dem Beirat gehören ein Vertreter des Bundesministeriums des Innern als Vorsitzender, ein Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen, ein Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, drei Vertreter des Deutschen Beamtenbundes, drei Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie je ein Vertreter des Deutschen Richterbundes, des Bundes Deutscher Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter, des Christlichen Gewerkschaftsbundes und des Deutschen Bundeswehrverbandes an. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger bestimmt.

(3) Das Sondervermögen zahlt an die Mitglieder und ihre Stellvertreter für ihre Tätigkeit keine zusätzliche Vergütung; Auslagen werden ebenfalls nicht erstattet.

(4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12
Auflösung

Das Sondervermögen gilt nach Auszahlung seines Vermögens (§ 7) als aufgelöst.

§ 13
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Alle Alterssicherungssysteme stehen in Zukunft vor erheblichen Problemen, da vor allem die demographische Entwicklung (höhere Lebenserwartung, sinkende Geburtenzahlen) ansteigende Ausgaben - auch der Beamtenversorgung - mit sich bringt. Der Versorgungsbericht der Bundesregierung hat gezeigt, daß die Versorgungsausgaben im öffentlichen Dienst in den kommenden Jahren deutlich ansteigen werden.

Aus diesem Grunde sieht der Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Versorgungsberichts (Versorgungsreformgesetz 1998 - VReformG) in Artikel 5 Nummer 4 durch die Einfügung eines § 14a in das Bundesbesoldungsgesetz - BBesG - die Einführung einer Versorgungsrücklage vor. Die Mittel werden in der Weise aufgebracht, daß in den Jahren 1999 bis 2013 die Besoldungs- und Versorgungsanpassungen nach § 14 Bundesbesoldungsgesetz und nach § 70 Beamtenversorgungsgesetz vermindert werden. Die Unterschiedsbeträge gegenüber den nicht verminderten Anpassungen werden den Sondervermögen zugeführt. So tragen die aktiven Beamten und die Versorgungsempfänger zur Stärkung der Finanzierungsgrundlage im Zeitraum der höchsten Belastung durch Bildung von Versorgungsrücklagen bei. Die Mittel der Sondervermögen dürfen nach der Ansparphase nur zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben verwendet werden.

§ 14a Abs. 3 BBesG sieht vor, daß nähere Regelungen über Ausgestaltung und Verwaltung der Sondervermögen der Bund und die Länder im Rahmen der Zweckbindung und ihrer Haushaltsselbstständigkeit treffen. Für den Bereich des Bundes sollen die näheren Bestimmungen über die Verwaltung und Anlage seines Sondervermögens durch den vorliegenden Gesetzentwurf getroffen werden, der zugleich der weiteren Umsetzung des Versorgungsreformgesetzes 1998 im Bereich des Bundes dient.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Das Gesetz gilt für den Bund. Es erfaßt die Zahlung von Bezügen an Beamte, Richter und Soldaten sowie die Zahlung von Versorgungsbezügen an Versorgungsempfänger. Es erfaßt auch die Zahlung von Amtsbezügen für öffentlich-rechtliche Amtsverhältnisse, die an das Bundesbesoldungsgesetz anknüpfen (z.B. Bundesminister, Parlamentarische Staatssekretäre). Es gilt in gleicher Weise für die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die Bundesbeamte im Sinnes des § 2 Bundesbeamtengesetz beschäftigen. Ferner gilt das Gesetz für die juristischen Personen, die gemäß besonderer gesetzlicher Regelung die dem Dienstherrn Bund obliegenden Pflichten und Rechte gegenüber ihren Beamten wahrnehmen. Damit ist sichergestellt, daß jede Zahlung von Besoldungs- und Versorgungsbezügen den Bund und die übrigen Dienstherren des Bundes dazu verpflichtet, dem Sondervermögen Mittel zuzuführen.

Absatz 2 bestimmt, daß dieses Gesetz nicht für die Deutsche Bundesbank gilt, weil sie bereits auf Grund anderer gesetzlicher Regelungen Rückstellungen in vollem Umfang für ihre Pensionsverpflichtungen bildet und in ihrer Bilanz ausweist (§ 26 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank in Verbindung mit § 249 des Handelsgesetzbuches).

Zu § 2

Die Vorschrift bestimmt die Errichtung des Sondervermögens mit dem Namen „Versorgungsrücklage des Bundes".

Zu § 3

Mit der Bildung des Sondervermögens beim Bund soll die Finanzierung der Versorgungsaufwendungen der in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen und Stellen ab dem Jahr 2014 unterstützt werden. Sie dürfen das Sondervermögen nach Abschluß der Ansparphase ausschließlich zweckgebunden zur Entlastung von Versorgungsaufwendungen nach § 7 dieses Gesetzes verwenden. Eine andere Verwendung der Mittel des Sondervermögens ist gesetzlich ausgeschlossen.

Zu § 4

Die Vorschrift ermöglicht dem nichtrechtsfähigen Sondervermögen die Teilnahme am allgemeinen Rechtsverkehr. Die Ausgestaltung als nichtrechtsfähiges Sondervermögen begrenzt den Vollzugs- und Kostenaufwand, weil damit keine Regelung über Organe notwendig ist.

Zu § 5

Die Vorschrift regelt, daß die Deutsche Bundesbank die Mittel des Sondervermögens verzinslich in handelbaren Schuldverschreibungen des Bundes zu marktüblichen Bedingungen anlegt. Damit wird die Eigenständigkeit des Sondervermögens gestützt. Einzelheiten werden vom Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen in Anlagerichtlinien festgelegt. Da die Anlagevorschriften des § 5 Abs. 2 auch für die Mittel gelten, die von den Sozialversicherungsträgern zugeführt werden, wird insoweit das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung beim Erlaß von Anlagerichtlinien vorgesehen.

Zu § 6

Die Zuführung von Mitteln zum Sondervermögen erfolgt auf der Grundlage eines in den jeweiligen Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzen festzulegenden Anteils, der durch geminderte Besoldungs- und Versorgungsanpassungen erbracht wird, sowie der bereits erbrachten Anteile der Vorjahre. Bei den Anteilen, die Grundlage für die Zuführung der Mittel zu dem Sondervermögen sind, handelt es sich nicht um individuelle Beiträge der einzelnen Besoldungs- und Versorgungsempfänger.

Für Beträge, die nicht aus dem Bundeshaushalt, sondern z.B. von den bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträgern zugeführt werden, werden innerhalb der Versorgungsrücklage Sonderkonten eingerichtet. Auf ihnen werden die zufließenden Mittel einschließlich der Erträge gesondert ausgewiesen.

Die Mittel sind dem Sondervermögen einmal jährlich bis zum Ende des Monats Januar des jeweils folgenden Kalenderjahres zuzuführen. Maßgebend sind die Besoldungs-

und Versorgungsaufwendungen des jeweiligen Kalenderjahres, soweit ihnen Bezügebestandteile zugrunde liegen, die an den Anpassungen des § 14 BBesG teilnehmen.

Die Höhe der Beträge wird nach einer Berechnungsformel des Bundesministeriums der Finanzen aus den Ist-Personalausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres ermittelt. Dabei werden nur die dynamisierten Besoldungsbestandteile der Ist-Ausgaben und der Zeitpunkt der Besoldungserhöhung berücksichtigt. Hierbei sind die besonderen Verhältnisse beim Bundesministerium für Verteidigung zu berücksichtigen.

In der Praxis wird das Verfahren wie folgt ablaufen: Das Bundesministerium der Finanzen bucht zentral zu Lasten der Personaltitelkonten aller Behörden, die über einen eigenen Personaltitel im Bundeshaushalt verfügen, die an das Sondervermögen zu überweisenden Mittel im HKR-Verfahren ab – und zwar von den einzelnen Titelkonten der Behörden – und führt die Mittel nachträglich zum 15. Januar des Folgejahres dem Sondervermögen zu. Die Stellen des § 1 Abs. 1, die über einen eigenen Haushalt verfügen und folglich keinen eigenen Personaltitel im Bundeshaushalt haben, berechnen die Höhe der an das Sondervermögen abzuführenden Mittel nach der vom Bundesministerium der Finanzen vorgegebenen Berechnungsformel selbst und führen die Mittel dem Sondervermögen zu. Durch diese Verfahrensweise und die lediglich einmal jährliche Zuführung der eingesparten Mittel wird der Verwaltungs- und Kontrollaufwand so gering wie möglich gehalten.

Da die Versorgungsanwartschaften beurlaubter Beamten während der Beurlaubungszeit weiter anwachsen, wird nach Absatz 2 auch dieser Personenkreis in die Bildung der Versorgungsrücklage einbezogen.

Absatz 3 regelt, daß bereits bis zum 15. Juni des laufenden Jahres ein Abschlag in der zu erwartenden Höhe der abzuführenden Mittel zu zahlen ist. Damit ist sichergestellt, daß das Sondervermögen keine Zinsverluste durch die Verfahrensweise nach Absatz 1 hat. Die Abschläge sind mit den Zahlungen nach Absatz 1 zu verrechnen.

Insgesamt wird mit der Regelung des § 6 sichergestellt, daß dem Sondervermögen je Kalenderjahr nur derjenige Betrag zuzuführen ist, der sich aus der Berechnung nach Absatz 1 für das laufende Jahr ergibt. Über diesen Betrag hinausgehende Mittel, die

dem Sondervermögen bereits zugeführt worden sind, werden für die nächste folgende Abschlagszahlung gutgeschrieben.

Zu § 7

Die Vorschrift gewährleistet, daß die Mittel des Sondervermögens ausschließlich zweckgebunden, d.h. zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben verwendet werden. Die Mittel, die gemäß § 14a Abs. 2 BBesG aus den in der Zeit vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2013 geminderten Besoldungs- und Versorgungsanpassungen dem Sondervermögen zuzuführen sind, dürfen frühestens nach Beendigung der Zuführungsphase, also ab dem Jahr 2014, zur Finanzierung eines Teils der Versorgungsausgaben des Bundes verwendet werden. Dabei ist vorgeschrieben, daß die Entnahme schrittweise über einen Zeitraum von 15 Jahren erfolgt.

Satz 2 bestimmt, daß die Entnahme von Mitteln aus dem Sondervermögen grundsätzlich durch Gesetz geregelt wird. Dies gilt jedoch nicht, soweit es sich um Beträge handelt, die gesondert für Selbstverwaltungskörperschaften ausgewiesen sind. Auf Grund ihres gesetzlich garantierten Selbstverwaltungsrechts und ihrer Finanzautonomie steht den Selbstverwaltungskörperschaften das Verfügungsrecht über ihre in der Versorgungsrücklage gesondert ausgewiesenen Mitteln zu.

Zu § 8

Aus der Rechtsnatur der Rücklage als Sondervermögen folgt die Trennung vom Vermögen, den Rechten und Verbindlichkeiten des Bundes.

Zu § 9 und 10

Die Vorschriften enthalten Regelungen über die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und die Jahresrechnung des Sondervermögens.

Zu § 11

Mit der Einrichtung eines Beirats wird den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften ein eigenständiges Beteiligungsrecht eingeräumt. Die Mittel, die der Versorgungsrück-

lage zufließen, werden durch verringerte Bezügeanpassungen der Besoldungs- und Versorgungsempfänger aufgebracht. Dem berechtigten Interesse dieses Personenkreises an Unterrichtung sowie an Beteiligung soll durch den Beirat Rechnung getragen werden. Damit wird zugleich das Vertrauen in Sicherheit und Beständigkeit der Versorgungsrücklage gestärkt.

Zu § 12

Das Sondervermögen wird nach Erfüllung der Verbindlichkeiten aufgelöst.

Zu § 13

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

C. Stellungnahme der Gewerkschaft im Rahmen des Beteiligungsverfahrens

I. Deutscher Beamtenbund (DBB)

Seine grundsätzlichen Bedenken gegen die Einführung einer Versorgungsrücklage hat der DBB bereits im Gesetzgebungsverfahren zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Versorgungsberichts (Versorgungsreformgesetz 1998 – VReformG) (BT-Drucksache 13/9527, S. 50 f.) geltend gemacht.

Die grundlegende Kritik des DBB an dem Gesetzentwurf richtet sich dagegen, daß das Sondervermögen des Bundes keine eigenständige, gegen Eingriffe Dritter geschützte Rechtspersönlichkeit aufweist. Zwar sei die Verwaltung der Mittel des Sondervermögens durch die Deutsche Bundesbank ein wichtiger Beitrag zu seiner Sicherung. Sie bedeute jedoch nicht, daß damit eine originäre Aufgabenzuweisung verbunden wäre, die die Deutsche Bundesbank in die Lage versetzen würde, Zugriffe auf das Sondervermögen zu Finanzierungszwecken des Bundeshaushalts tatsächlich und rechtlich abwehren zu können. Vielmehr könne das Sondervermögen wegen der Gesamtdeckungsfähigkeit des Bundeshaushalts immer noch zweckentfremdet werden. Ferner vermißt der DBB eine Anbindung des Sondervermögen an das Haushaltsgrundsätzegesetz sowie eine stärkere Verpflichtung der Bundesländer, eigene Versorgungsrücklage nach dem Vorbild des Bundes einzurichten. Da kein einheitliches Sondervermögen für Bund und Länder geschaffen werden soll, müßten nach Ansicht des DBB wenigstens Kriterien für eine einheitliche Vergehensweise in Bund und Ländern getroffen werden.

Der DBB lehnt die Einbeziehung der bundesunmittelbaren Körperschaften mit Dienstherrenfähigkeit und eigenen Beamten wie der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte oder der Bundesknappschaft in die Rücklage grundsätzlich ab. Zumindest müßten für diese Körperschaften besondere Konten eingerichtet werden, um die Zahlungsströme nachzuweisen. Die Anlage der Mittel des Sondervermögens sollte über die Anlagemöglichkeit von Schuldverschreibungen erweitert werden. Insoweit fordert der DBB, den originären Aufgabenbereich der Deutschen Bundesbank auszudehnen und eine ertragsorientierte Anlagepolitik. Ferner kritisiert der DBB, daß die Funktionen des Beirates über Gebühr eingeschränkt werden, insbesondere daß dieser weder bei der Verwaltung noch bei der Anlage der Mittel des Sondervermögens zu beteiligen ist. Es sei sicherzustellen, daß die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften angemessen beteiligt werden und eigene Initiativrechte erhalten. Schließlich seien die Vorschriften über die Auflösung des Sondervermögens dahingehend zu präzisieren, daß das Sondervermögen mit der vollständigen Auszahlung nach Ablauf des hierfür vorgesehenen zeitlichen Rahmens im Sinne von § 7 des Gesetzentwurfs aufgelöst wird.

II. Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)

Der DGB legt Wert auf eine eigenständige Lösung für die privatisierten Unternehmen der Deutschen Bundespost und eine paritätische Besetzung der Beiräte, dessen Vorsitz jährlich zwischen der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberseite wechseln sollte. Ferner müsse der Beirat mit einer Mitwirkungskompetenz und einer Geschäftsordnung ausgestattet werden. Ein bloßes Anhörungsrecht, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, reiche nicht aus, um die für das Vorhaben „Versorgungsrücklage" erforderliche Akzeptanz sicherzustellen. Da nicht vorhersehbar sei, welche wichtigen Fragen bei der Gestaltung der Versorgungsrücklage über die Jahre auftreten können, sei neben den speziellen Rechten des Beirates nach den §§ 5, 6 und 9 eine allgemeine Mitwirkungskompetenz gesetzlich zu verankern. Ferner sei der Beirat paritätisch zu besetzen, weil es sich bei dem Sondervermögen um die Verwaltung und Anlage von Mitteln der Beamtinnen und Beamten handle, die von den jeweiligen Dienstherren pauschal zugewiesen werden. Aus den gleichen Grund sollte nach Auffassung des DGB der Vorsitz zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite wechseln. In diesem Prinzip komme der Grundgedanke einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit bei der Gestaltung der Sondervermögen – zum Ausdruck. Nach Auffassung des DGB wird der Gesetzentwurf diesen Anforderungen nicht gerecht; er läßt seiner Ansicht vieles im Unverbindlichen und berücksichtigt keinen der konstruktiven Vorschläge des DGB.

III. Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen (BDVR) und Deutscher Richterbund

Der BDVR und der Deutsche Richterbund begrüßen den vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über eine Versorgungsrücklage des Bundes. Nach ihrer Auffassung ist vorgesehene Bildung eines Sondervermögens ein wichtiger Beitrag zur Erhöhung der Transparenz im Zusammenhang mit der beabsichtigten Einführung einer Versorgungsrücklage und zur Verbesserung der bislang in § 14a BBesG (i.d.F. des ReformG) einfachgesetzlich nur unzureichend ausgestalteten Zweckbindung. Die vorgesehenen Regelungen können nach Auffassung des BDVR und des Deutschen Richterbundes dazu beitragen zu verdeutlichen, welche zusätzlichen Eigenleistungen die Betroffenen für ihre Alterssicherung erbringen und welcher Entlastungseffekt damit für die öffentlichen Haushalte verbunden ist. Nur eine nachvollziehbare und streng an der gesetzlichen Zweckbindung

orientierte Verwendung der in die Versorgungsrücklage fließenden Finanzmittel kann bei den Betroffenen das notwendige Vertrauen schaffen und zur Akzeptanz der vorgesehenen erheblichen finanziellen Belastungen führen. Wünschenswert wäre allerdings eine stärkere Einbindung der Spitzenorganisationen der Beamten und Richtervereinigungen in die vorgesehene Mittelverwaltung und die Schaffung weitergehender Mitwirkungsrechte als bislang vorgesehen. Unabhängig davon gehen der BDVR und der Deutsche Richterbund aber davon aus, daß alle Beteiligungsrechte in einer Weise gehandhabt werden, die den Grundsätzen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit entspricht und die eine effektive Wahrnehmung der Beteiligungsrechte ermöglicht.

IV. Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands (CGB)

Der CGB hat bereits im Gesetzgebungsverfahren zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Versorgungsberichts (Versorgungsreformgesetz 1998 – VReformG) (BT-Drucksache 13/9527, S. 52 f.) Stellung genommen und lehnt die Bildung einer Versorgungsrücklage nicht ab, wenn durch dieses Gesetz gewährleistet ist, daß das Sondervermögen entsprechend der Vorgaben des § 14a BBesG gesichert ist und zweckentsprechend verwendet wird.

V. Deutscher Bundeswehrverband (DBwV)

Der DBwV lehnt, wie in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Versorgungsberichts (Versorgungsreformgesetz 1998 – VReformG) (BT-Drucksache 13/9527, S. 52 f.) deutlich gemacht, die Einführung eines Versorgungsbeitrages für Beamte und Soldaten ab. Positiv bewertet der DBwV, daß dieser Gesetzentwurf jedoch in wesentlichen Punkten seinen Forderungen entspricht, wie Sicherung des Sondervermögens vor dem Zugriff des Bundesministeriums der Finanzen und Verwaltung durch eine unabhängige Behörde. Unabhängig davon sollten nach Auffassung des DBwV die Höhe der an das Sondervermögen abzuführenden Mittel und die Verwendung der Mittel näher konkretisiert werden. Der DBwV kritisiert, daß der Beirat nur zu allen wichtigen Fragen zu hören bzw. über die Rechnungslegung zu unterrichten ist. Er fordert echte Mitbestimmungsrechte und das Recht aller Beiratsmitglieder, eine Sitzung des Beirats auf Antrag der Beiratsmitglieder einzuberufen.

D. Kosten

Keine zusätzlichen Kosten, da das Gesetz lediglich das Verfahren bei der Zuführung der Mittel zu dem Sondervermögen des Bundes und ihre Zweckbestimmung, Anlage und Verwaltung sowie die Grundsätze der Entnahme von Mitteln aus dem Sondervermögen regelt.

E. Preiswirkungsklausel

Aus der Maßnahme resultieren keine Mehrausgaben. Eine Veränderung der Angebots- und Nachfragestrukturen wird sich nicht ergeben. Daher sind Auswirkungen auf das Preisniveau , insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau , nicht zu erwarten. Zur Durchführung dieses Gesetzes wird zusätzliches Personal beim Bund nicht benötigt.

Bundesrat Drucksache **264/98** (Beschluß)

08.05.98

Stellungnahme
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes über eine Versorgungsrücklage des Bundes (Versorgungsrücklagegesetz - VersRücklG)

Der Bundesrat hat in seiner 725. Sitzung am 8. Mai 1998 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820640, Telefax: 0228/3820644
ISSN 0720-2946